Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 18-02

I. Allgemeines

Der Pflegeplan präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten. Der Massnahmenplan (1:6000) ist Bestandteil des Pflegeplans.

Der Pflegeplan dient als Grundlage für Beitragsverfügungen bzw. Bewirtschaftungsverträge, mit welchen die angestrebte Bewirtschaftung sichergestellt wird. Für Massnahmen auf Areal des Bundes werden keine Beiträge von Bund und Kanton ausbezahlt.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dienen namentlich dazu, für Auen typische Tierarten wie den Biber oder Amphibien sowie die Auenvegetation zu fördern.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

1.1 Schutzziele

Generell: Standortgerechte Baumarten, Naturverjüngung, mehrschichtiger Waldaufbau

- Förderung der Vielfalt von Baum- und Straucharten (keine fremdländischen Arten)
- Schaffung, Erhaltung oder Aufwertung von Weichholzauen
- Unterhalt des naturnahen Wirtschaftswaldes (Hartholzaue)
- Ausscheidung von Partien unbewirtschafteter Wälder
- Schaffung von Partien lichten Waldes mit standortgerechten Baumarten
- Schaffung von stufigen Waldrändern

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Weichholzaue: Förderung von Weiden, Schwarzpappeln, Erlen
- Naturnaher Wirtschaftswald (Hartholzaue): Förderung von Eschen, Ulmen, Stieleichen, Spitzahorn
- Unbewirtschafteter Wald: Förderung von Alt- und Totholz
- Lichter Wald: Starke Durchforstung
- Waldrandaufwertung: Strauchschicht fördern, Anlegen von Buchten
- Auenflur: Periodischer Schnitt
- Hochstaudenfluren: Periodischer Schnitt

1.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Einen eigentümerverbindlichen Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.0):
Gemäss § 25 WaldG bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst (Revierförster und Vertreter Forstamt) anzuzeichnen.

Die Umsetzung der unter 1.2 genannten Massnahmen und deren Finanzierung wird in der jeweiligen Beitragsverfügung geregelt.

2. Flur

2.1 Schutzziele

- Extensivierung der Bewirtschaftung der Vorländer und der Dämme
- Ökologische Aufwertung der Vorländer

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Keinen Dünger und keine Hilfsstoffe ausbringen
- Kombinierte, extensive Nutzung der Vorländer, d.h. Schnitt- und Weidenutzung ohne Zufütterung
- Keine ackerbauliche Nutzung
- Der Damm kann im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Beginn der Arbeiten im Rahmen der 2. Thurkorrektion auch wasserseits weiterhin mit Schafen beweidet werden.

2.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Die Vorländer und die Dämme gelten als Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Entsprechend liegt die Zuständigkeit beim Landwirtschaftsamt. Allfällige Veränderungen des Status und der Nutzung der Vorländer und der Dämme infolge der 2. Thurkorrektion bleiben vorbehalten.
Für die Nutzungsbeschränkungen infolge dieser Schutzanordnung bestehen keine Ansprüche, die über die Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) und die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, SR 910.14) hinausgehen.

3. Flachmoor/Ried

3.1 Schutzziele

- Keine Veränderungen oder Störungen des Wasserhaushaltes
- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streuwiesen durch differenzierte Mahd
- Vergrösserung der offenen Riedflächen durch Entbuschung

3.2 Erforderliche Massnahmen

- Entbuschen und Nutzen als Streumahd
- Streueschnitt nicht vor dem 1. September, Material bis spätestens Ende Februar abführen

3.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Raumplanung (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz) ist zuständig für die Durchführung der aufgeführten Massnahmen. Die Finanzierung erfolgt über die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Es kann ein Vertrag zwischen ARP und Grundeigentümer abgeschlossen werden, welcher die Bewirtschaftung regelt.

4. Gewässer

4.1 Schutzziele

Die 2. Thurgauer Thurkorrektion zwischen Frauenfeld und der Grenze zum Kanton SG hat als oberstes Ziel die Sicherstellung der Hochwassersicherheit für die Menschen, die Siedlungen, das bewirtschaftete Land und die Verkehrswege einschliesslich der Brücken und

Stege. Zweites Ziel ist die ökologische Aufwertung des ganzen Flussgebietes und drittens soll die Sohlenerosion durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

Unabhängig vom Thurrichtprojekt sind folgende Ziele anzustreben:
- Revitalisierung der Altläufe
- Schaffung von Kies- und Sandflächen

4.2 Erforderliche Massnahmen

- Erhöhung und Verstärkung der Dämme
- Absenkung und Ausgleich der Vorländer
- Ausweitungen des Mittelgerinnes
- Schaffung von Retentionsräumen
- Naturnaher Unterhalt aus wasserbaulicher Sicht
- Natürliche Rohstoffe für Verbauungen verwenden (z.B. Rauhbäume)
- Naturnahe Lebendverbaumassnahmen
- Nur punktuelle Eingriffe, dort wo nötig (Leitplanken/Interventionslinien setzen)
- Begehung nach Hochwasserereignissen zur Festlegung allfälliger Massnahmen

4.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zuständig für die aufgeführten Massnahmen. Oben sind lediglich generelle Stichworte zum Konzept und keine Details aufgeführt, da das Konzept für die 2. Thurkorrektion noch nicht vorliegt.